



## Aufhebung einer Allgemeinverfügung

Hiermit hebe ich die Allgemeinverfügung der Gemeinde Lindlar vom 16.03.2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) mit Wirkung zum 18.03.2020, 24.00 Uhr, auf.

### Begründung:

In Eigenschaft als untere Gesundheitsbehörde wird der Oberbergische Kreis, Der Landrat, Moltkestraße 42, 51643 Gummersbach, eine Allgemeinverfügung gem. § 16 Abs. 7 IfSG kurzfristig veröffentlichen. Aus Gründen der Eilbedürftigkeit und der Notwendigkeit, für das Kreisgebiet einheitliche Regelungen zu erlassen, ist die Zuständigkeit des Oberbergischen Kreises gegeben und es liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Allgemeinverfügung durch den Oberbergischen Kreis vor.

Gemäß § 9 Abs. 2 Buchstabe a) OBG hat der Oberbergische Kreis als Aufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 1 OBG die Gemeinde Lindlar, Der Bürgermeister, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar angewiesen, bereits bekanntgemachte Allgemeinverfügungen zum gleichen Regelungsgegenstand unverzüglich aufzuheben.

Die Allgemeinverfügung des Oberbergischen Kreises tritt am 19.03.2020, 00:00 Uhr in Kraft.

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Lindlar tritt am 18.03.2020, 24:00 Uhr außer Kraft.

### **Hinweis auf bestehende Rechte:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017.

Lindlar, den 18.03.2020

  
**Dr. Georg Ludwig**  
Bürgermeister